



Siedlergemeinschaft
Petershausen e.V.

**Beitrags- und
Gebührenordnung**

**der Siedlergemeinschaft
Petershausen e.V.**

Beitrags- und Gebührenordnung der Siedlergemeinschaft Petershausen e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

Erwachsene Mitglieder	35,- € ab 2026
Fördermitglieder	35,- € ab 2026

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 4 und § 5 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die festgesetzten Beiträge werden im März des jeweiligen Jahres eingezogen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug oder ist eine Konto-Lastschrift nicht erfolgreich, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

§ 6 Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sollten möglichst pro Jahr 5 Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen erbringen. Für nicht erbrachte Stunden kann der Verein in bestimmten Fällen einmalig einen Geldbetrag von 5,- Euro pro Jahr erheben, der im Lastschriftverfahren mit dem nächsten Beitragseinzug fällig wird.

§ 7 Verbandsabgabe

Der Verein muss an den Verband jährliche Beiträge abführen. Das sind ab:

- 2026: 21,40 € pro Mitglied (1,78 € pro Mitglied pro Monat)
- 2027: 21,90 € pro Mitglied (1,83 € pro Mitglied pro Monat)
- 2028: 22,40 € pro Mitglied (1,87 € pro Mitglied pro Monat)

§ 8 Gebühren

Der Vorstand legt für folgende Nutzungen Gebühren fest:

Ausleihgeräte; Werkzeuge; Party-Utensilien und Hilfsmittel..... (siehe Ausleihliste)
Einsehbar unter www.Siedlergemeinschaft-Petershausen.de

Stand gültig ab 01/2026